

Überlegungen zur Umsetzung des NWP in den Ländern

Info-Veranstaltung zur Wiederherstellung gemäß Artikel 4 W-VO

17.11.2026, Christian Michalczyk, LANA adhoc-AG

Hamburg

Beispiel Art. 4 (1): Wiederherstellung LRT-Flächen in nicht gutem Zustand

Hamburg

Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen auf LRT-Flächen in nicht gutem Zustand (= Erhaltungsgrad (EHG) „C“ im Sinne des FFH-Monitorings)

- **30 % der Gesamtfläche von LRT-Flächen bis 2030**
  - soweit erforderlich Priorität für Maßnahmen in Natura 2000 Gebieten
- **60 % der Fläche von Lebensraumtypengruppen bis 2040**
- **90 % der Fläche von Lebensraumtypengruppen bis 2050**

➢ **Ansatz: Diese Zielsetzung verfolgt jedes Land eigenständig !**

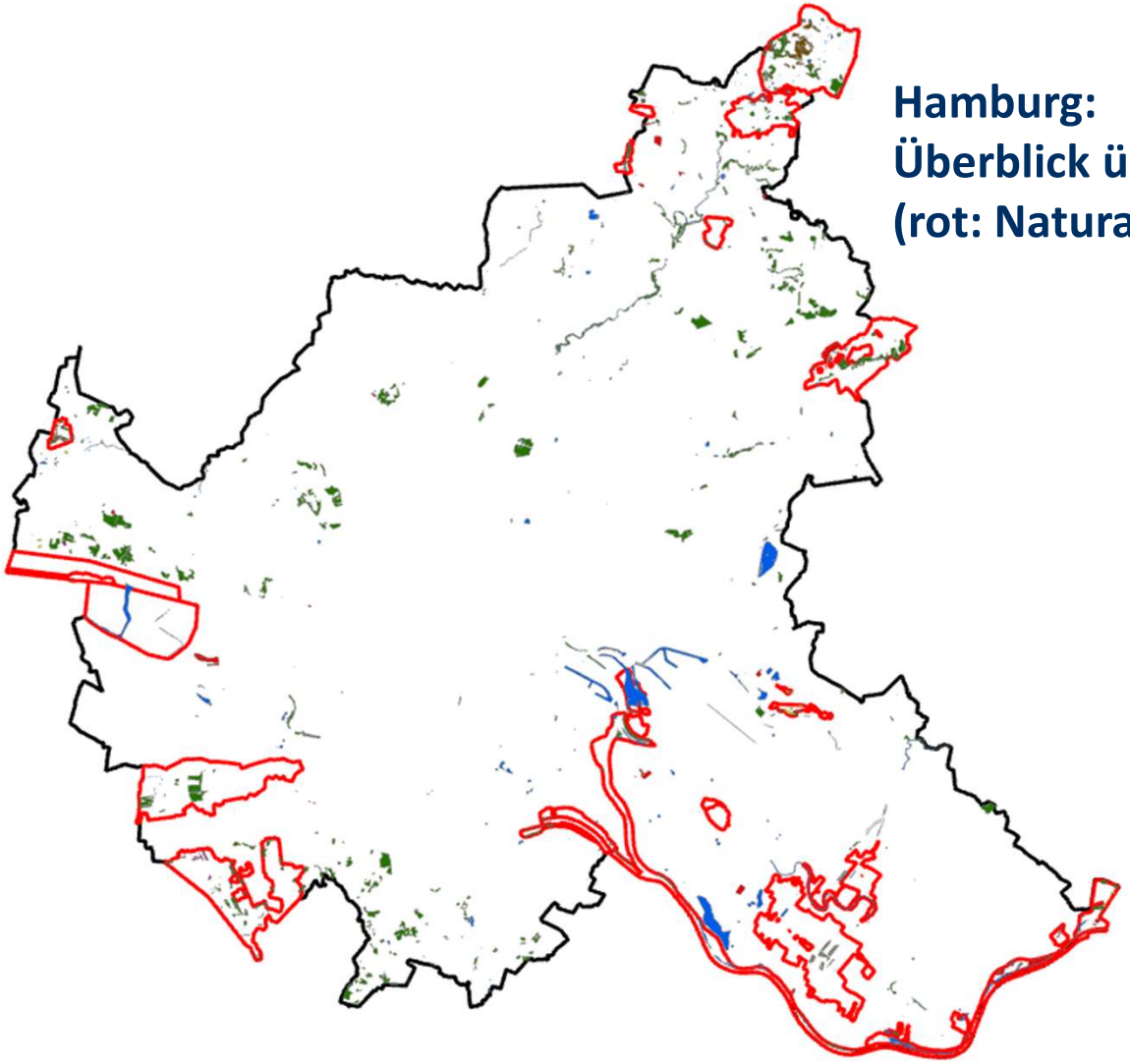






Beispiel Art. 4 (1): Wiederherstellung LRT-Flächen in nicht gutem Zustand

Hamburg



Hamburg:
Überblick über LRT-Flächen mit EHG „C“
(rot: Natura 2000-Gebiete)

Beispiel Art. 4 (1): Wiederherstellung LRT-Flächen in nicht gutem Zustand

Hamburg

1. Schritt: Wiederherstellungsbedarfe bis 2030 allgemein bestimmen

- **Berechnung des 30%-Anteils an allen LRT mit EHG „C“ im Land**
- **Analyse der Verteilung auf LRT-Ebene/-Gruppenebene**
  - Welche LRT/LRT-Gruppen haben die größten C-Anteile ?
- **Besonderen Fokus auf bestimmte LRT legen, weil:**
  - Lage in Natura 2000-Gebieten
  - Maßnahmenaffin
  - Bereits Schwerpunkt von Maßnahmen (Anrechenbarkeit für W-VO prüfen)
  - Politische Festlegungen
  - Verantwortungs-LRT (bedeutsame Vorkommen in biogeographischer Region; Vorkommen am Arealrand)
  - Flächenverfügbarkeit
  - Förderinstrumente vorhanden

Beispiel Art. 4 (1): Wiederherstellung LRT-Flächen in nicht gutem Zustand

Hamburg

1. Schritt: Wiederherstellungsbedarfe bis 2030 allgemein bestimmen

- **Erste grobe Verteilung der Wiederherstellungsbedarfe auf die einzelnen LRT im Land (möglichst alle LRT-Gruppen abdecken)**

  Eintrag dieser Einschätzung in eine seit Oktober 2026 vorliegende, einheitliche Abfragetabelle; Rückmeldung der Länder bis Ende März 2027 angestrebt

- **Überprüfung der Länderkonzepte auf bundesweite Kohärenz (BfN)**

- **Je nach Ergebnis ggf. Nachsteuerung der Konzepte durch die Länder**

  Dieser Prozess soll möglichst im Sommer 2027 abgeschlossen werden

Beispiel Art. 4 (1): Wiederherstellung LRT-Flächen in nicht gutem Zustand

Hamburg

2. Schritt: Detailanalyse u. Grundlage für Auswahl Wiederherstellungsflächen

Die Festlegung konkreter Wiederherstellungsflächen durch die Länder wird zum Juni 2028 angestrebt (erster Bericht an die EU)

Zentrale Datenhaltung beim Bund zu Lage und Zweck dieser Flächen ist beabsichtigt

Wie gelingt die Auswahl potenzieller Wiederherstellungsflächen?

Fiktives Beispiel:

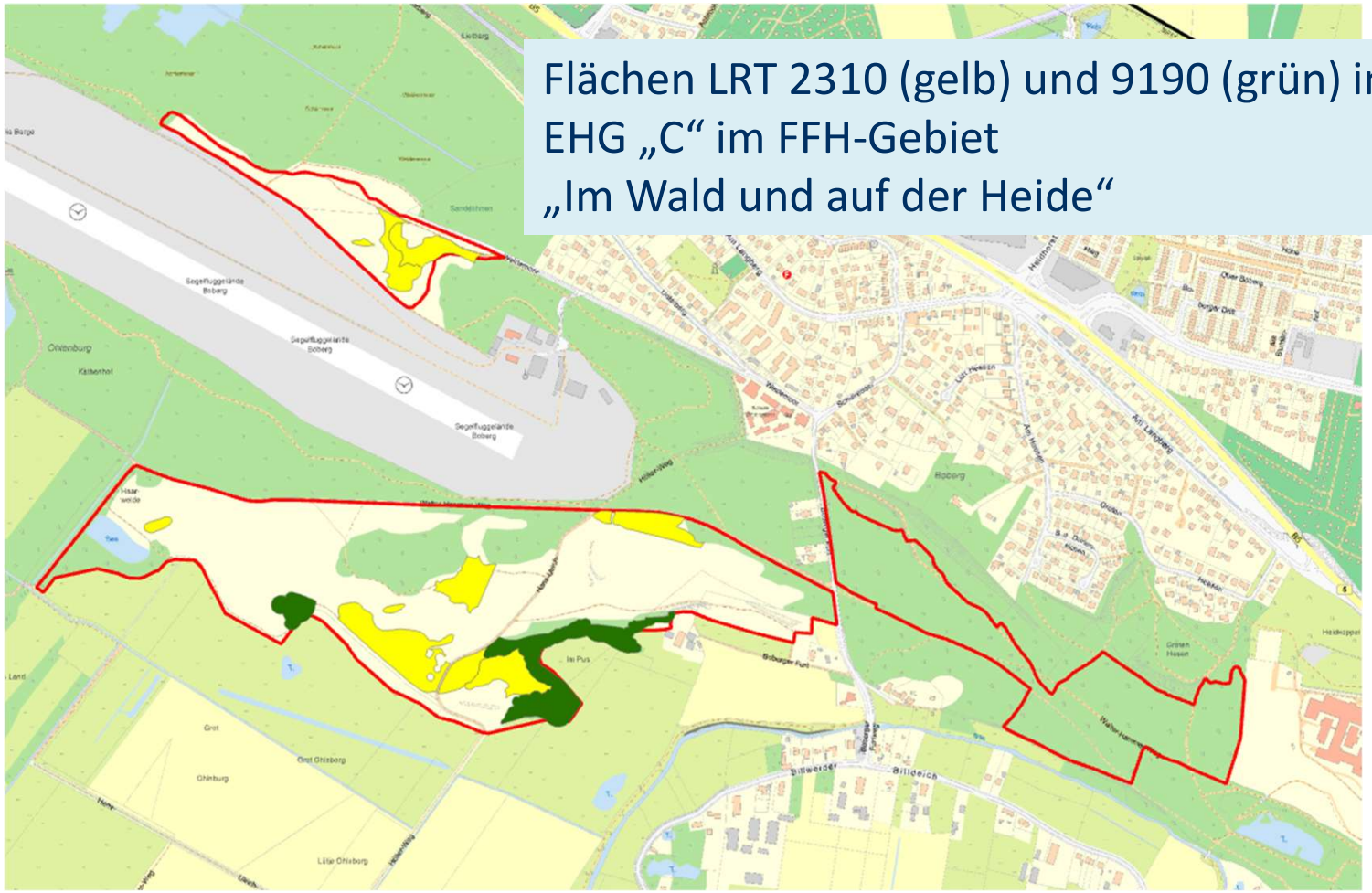
Aus Analyse im 1. Schritt ergibt sich Bedarf für die Wiederherstellung von C-Flächen u.a. folgender LRT im Land:

- LRT 2310 (Sandheiden auf Binnendünen)
- LRT 9190 (Eichenwälder auf Sandböden)

Diese C-Flächen finden sich z.B. im FFH-Gebiet „Im Wald und auf der Heide“

Beispiel Art. 4 (1): Wiederherstellung LRT-Flächen in nicht gutem Zustand

Hamburg

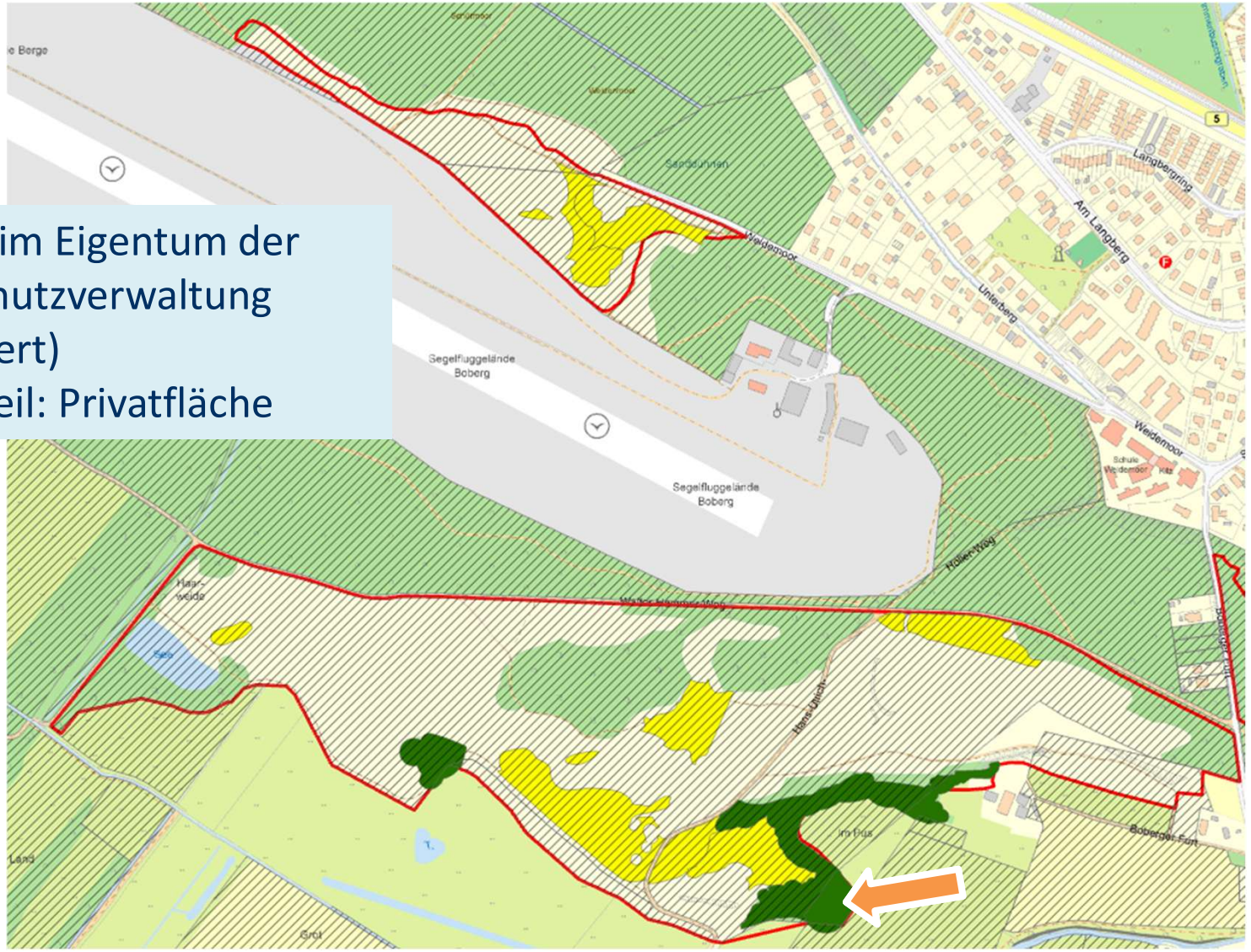


Flächen LRT 2310 (gelb) und 9190 (grün) im EHG „C“ im FFH-Gebiet „Im Wald und auf der Heide“

Beispiel Art. 4 (1): Wiederherstellung LRT-Flächen in nicht gutem Zustand

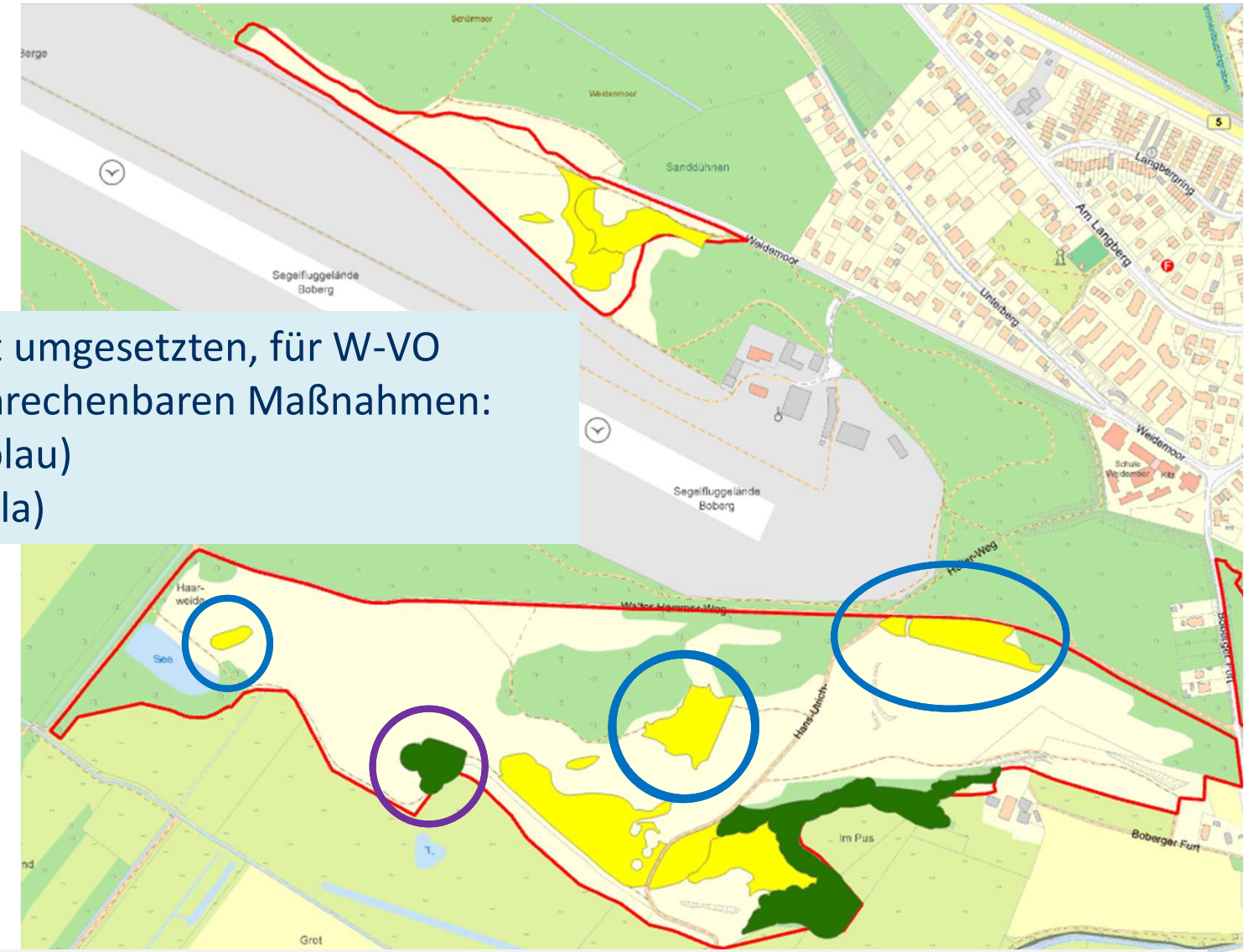
Hamburg

Flächen im Eigentum der Naturschutzverwaltung (schraffiert)
Roter Pfeil: Privatfläche



Beispiel Art. 4 (1): Wiederherstellung LRT-Flächen in nicht gutem Zustand

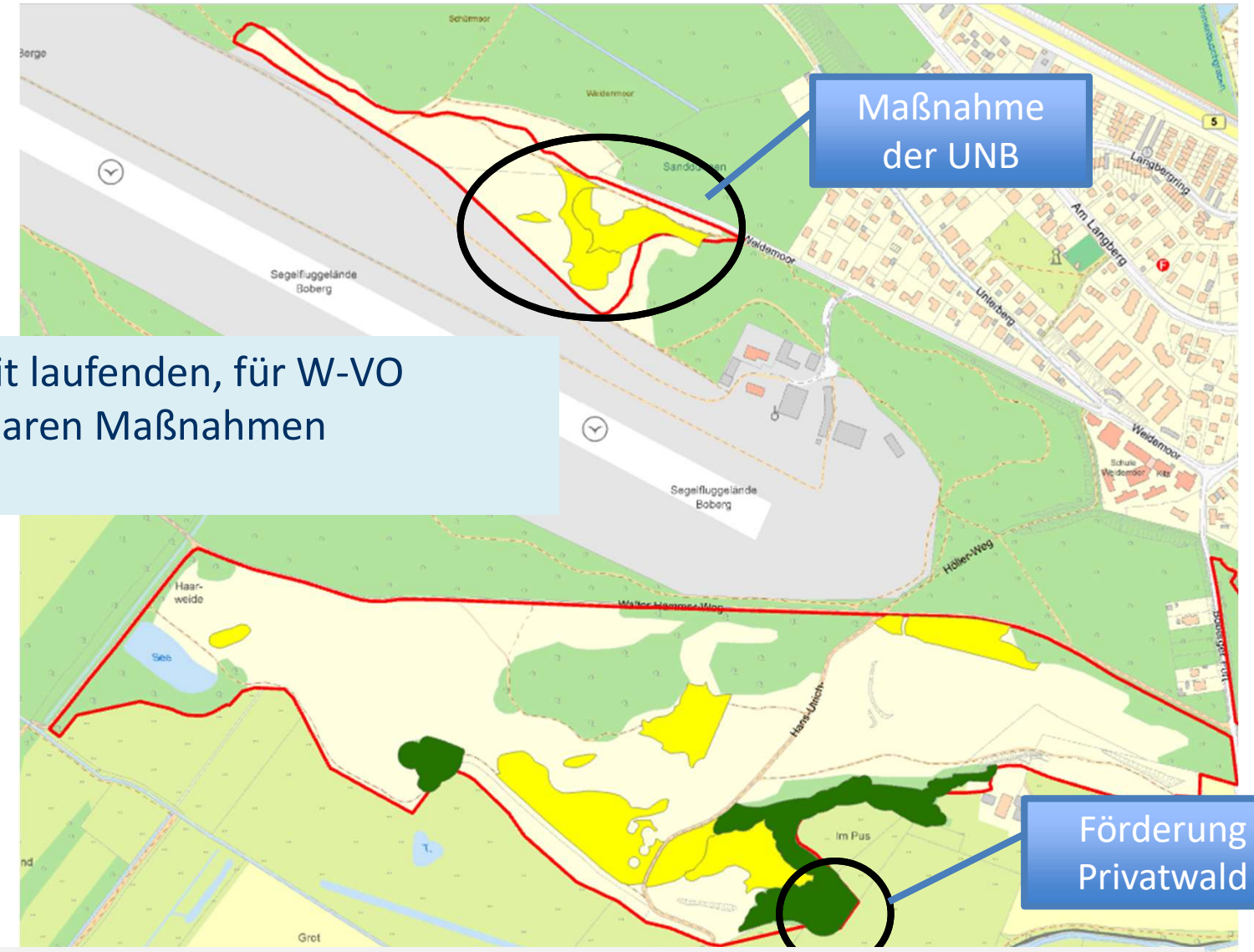
Hamburg



Flächen mit umgesetzten, für W-VO dennoch anrechenbaren Maßnahmen:
LRT 2310 (blau)
LRT 9190 (lila)

Beispiel Art. 4 (1): Wiederherstellung LRT-Flächen in nicht gutem Zustand

Hamburg



Flächen mit laufenden, für W-VO anrechenbaren Maßnahmen (schwarz)

Wiederherstellungsflächen gemäß Art 4 (8) W-VO

Hamburg

- **Wiederherstellungsmaßnahmen für LRT und W-VO-Arten werden auf bestehenden oder zu entwickelnden Flächen dieser Schutzgüter durchgeführt**

- **Innerhalb von Natura 2000-Gebieten werden Einzelflächen eines LRT oder Habitatflächen einer Art, auf denen jeweils Maßnahmen zur Wiederherstellung gemäß Art. 4 Abs. 1, 4 und 7 W-VO erfolgen (sog. Lebensraumeinheiten), zu einer Wiederherstellungsfläche geclustert.**

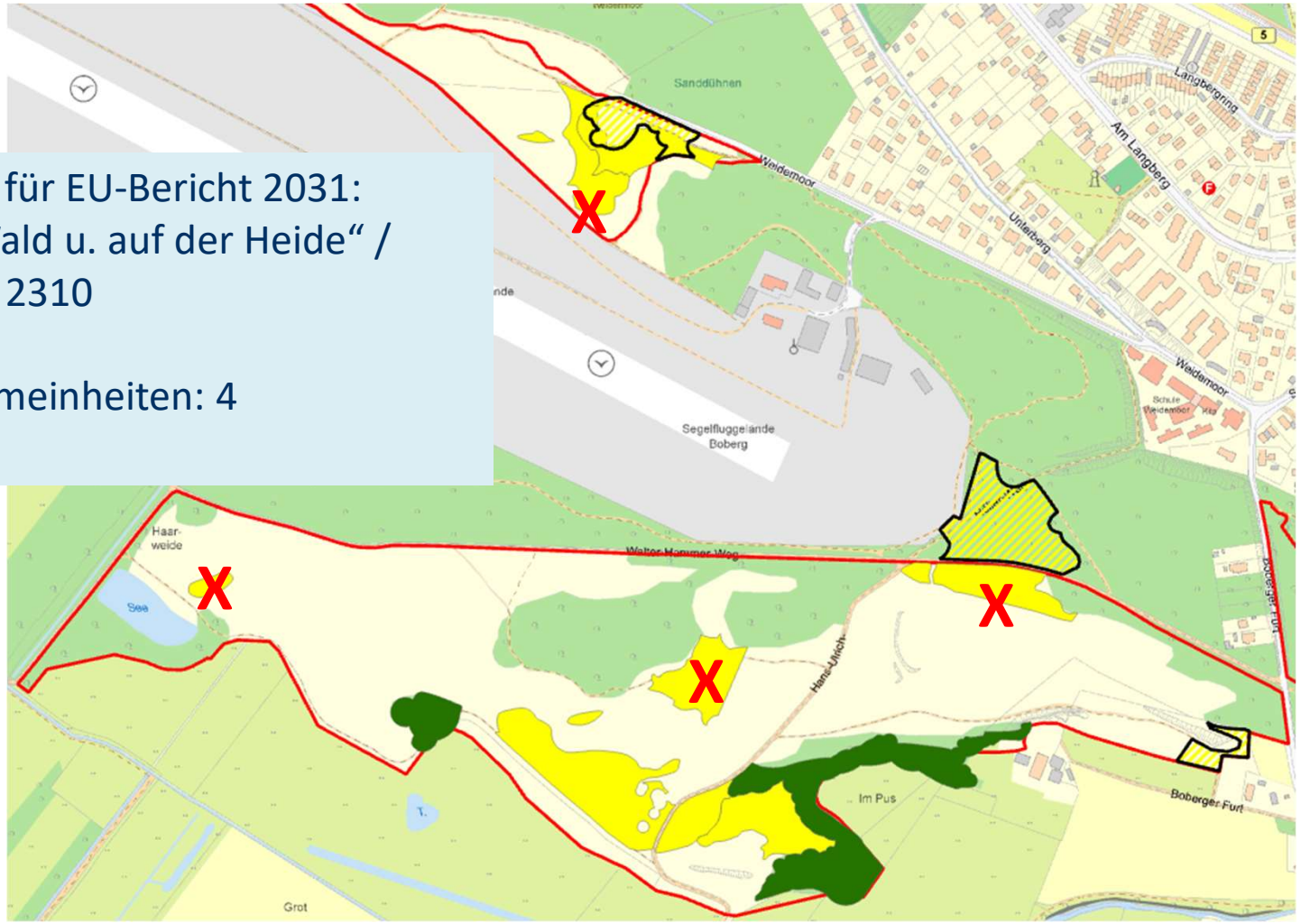
- **Eine Wiederherstellungsfläche ist somit eine Aggregation von Lebensraumeinheiten in räumlicher Nähe. Die Zusammenführung erfolgt sowohl getrennt nach Schutzgut als auch nach den Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 1, 4 und 7 W-VO. Auf die Wiederherstellungsflächen werden die Bestimmungen gemäß Art. 4 Abs. 11 und 12 W-VO angewendet.**

Wiederherstellungsflächen gemäß Art 4 (8) W-VO
- Clusterung Lebensraumeinheiten zu Wiederherstellungsfläche

Hamburg

Mögliches Datenblatt für EU-Bericht 2031:

- FFH-Gebiet „Im Wald u. auf der Heide“ / Verbesserung LRT 2310
- Größe: 50 ha
- Anzahl Lebensraumeinheiten: 4
- Zustand C



- **Vorteile der Zusammenführung zu einer Wiederherstellungsfläche:**
  - ✓ Flexibilität im Naturschutzmanagement: Verbesserung ist insgesamt zu erreichen, nicht in jeder einzelnen Lebensraumeinheit
  - ✓ Gewisser Grad der Flexibilisierung innerhalb der Lebensraumeinheiten
  - ✓ Deutliche Reduzierung der Datenhaltung und des Berichtsumfangs
  - ✓ Bei Plänen oder Projekten Parallelität zu Verfahren in N2000-Gebieten (grundsätzliche Übertragbarkeit der FFH-VU)
  - ✓ Anforderungen aus Art. 4 Abs. 11 (Verbesserungsgebot/Verschlechterungs-verbot) und Art. 4 Abs. 12 (Bemühenspflicht) werden auf einen größeren Bezugsraum gehoben, damit wird nicht sofort die Schwelle der Erheblichkeit überschritten
- **Klärung der Clusterung außerhalb der N2000-Gebiete in Diskussion**



Danke für Ihre

Aufmerksamkeit

Hamburg